

# S A T Z U N G E N

## des Niederösterreichischen Leichtathletik-Verbandes

### § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen "Niederösterreichischer Leichtathletik-Verband Kurzbezeichnung (NÖLV)" und ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibenden Vereine des Bundeslandes Niederösterreich.

(2) Der NÖLV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Niederösterreich verwendet. Der NÖLV erstrebt keine Gewinne und übt seine Tätigkeit zu obgenannten gemeinnützigen Zwecken aus.

(3) Der NÖLV ist Mitglied des Österreichischen Leichtathletikverbandes, der Vereinigung der Landes-Leichtathletikverbände zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Österreich und grundsätzlich an die Satzung des ÖLV und deren Ausführungsbestimmungen gebunden.

(4) Der Sitz des NÖLV ist Wien.

### § 2 Ziel und Aufgaben des Verbandes

(1) Pflege und Förderung der Leichtathletik in Niederösterreich, insbesondere die Veranstaltung der niederösterreichischen Meisterschaften und der ihm vom ÖLV übertragenen Veranstaltungen, im Rahmen der Regeln des ÖLV und der IAAF.

(2) Die Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine und deren Mitglieder durch Information und Beratung.

(3) Regelung und Überwachung des gesamten niederösterreichischen Leichtathletikbetriebes, wie Koordinierung aller Veranstaltungen, Genehmigung von Veranstaltungen der angeschlossenen Vereine und von Veranstaltungen, die von außerniederösterreichischen Verbänden und Vereinen in Niederösterreich durchgeführt werden und die Anerkennung der niederösterreichischen Rekorde.

(4) Vertretung der niederösterreichischen Leichtathletik, der NÖLV-Vereine und

deren Mitglieder in sportlichen Belangen gegenüber dem ÖLV, der Landessportorganisation Niederösterreich und nach außen.

### § 3 Geldmittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel des NÖLV werden aufgebracht durch:

(1) die vom Verbandstag zu bestimmenden Beiträge sowie jene Zahlungen, welche sich auf Grund der im § 16 der Satzung des ÖLV aufgezählten Ausführungsbestimmungen ergeben.

(2) Zufallsgewinne aus Veranstaltungen des Verbandes.

(3) Zuwendungen aus dem Ertrag des Österreichischen Sporttotos über den ÖLV.

(4) Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen einschließlich Fördererbeiträge.

(5) Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien und Fan-Artikel)

(6) Werbung jeglicher Art

(7) Sponsoring mit Werbung des Verbandes bzw. seiner Mitglieder

(8) Abhaltung von Kursen

(9) Zinsenerträge und Erträge aus Wertpapieren

### §4 Mitgliedschaft

(1) Jeder Leichtathletik betreibende Verein in Niederösterreich kann Mitglied des NÖLV werden, wenn seine Satzungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des NÖLV und den einschlägigen Gesetze stehen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist beim NÖLV einzureichen, dessen Vorstand nach Überprüfung der vorgelegten Satzungen über die Aufnahme entscheidet. Bei einem ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Verbandstag des NÖLV möglich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, der Auflösung des Vereines sowie durch Auflösung des Verbandes.

Der Austritt eines Verbandsvereines ist bis zum Ende des Verbandsjahres, in dem der Austritt erfolgen soll, mittels eingeschriebenen

Briefes an den Vorstand des NÖLV anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Verbandsvereines kann durch den Vorstand des NÖLV erfolgen:

a) Bei Verletzung der Satzung des NÖLV bzw. ÖLV.

b) Wegen schwerer Vergehen gegen die Ordnungen des ÖLV, welche Ausführungsbestimmungen zu der Satzung darstellen.

c) Wenn der Verein mit seinen Zahlungen gegenüber dem NÖLV länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss eines Verbandsvereines kann dieser Berufung an den Verbandstag des NÖLV ergreifen (wirksam im gesamten ÖLV).

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während ihrer Zugehörigkeit entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachzukommen, doch haben diese Vereine kein Recht auf das Verbandsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen die Einrichtungen des Verbandes zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Allen Mitgliedern obliegt die Förderung der Verbandszwecke. Sie sind insbesondere zur Einhaltung der Satzung des ÖLV, der Satzung des NÖLV, der im § 16 der Satzung des ÖLV genannten Ordnungen und der von den Organen des ÖLV und des Landesverbandes gefassten Beschlüsse verpflichtet.

(3) Insbesondere haben sie die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge zu leisten und dem NÖLV die für die Beschickung von Länderkämpfen und Vergleichskämpfen einberufenen Athleten, sowie die für die Durchführung von NÖLV- oder ÖLV-Veranstaltungen benötigten Kampfrichter und Funktionäre zur Verfügung zu stellen. Sollte ein Verein die benötigte Anzahl von Kampfrichtern und Funktionären nicht stellen, so ist der Vorstand berechtigt, Sanktionen gegenüber diesem Verein gemäß den gültigen Verbandsbeschlüssen zu ergreifen.

## **§ 6 Verbandspersonen**

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer und Übungsleiter, Kampfrichter sowie alle beim Verband gemeldeten Vereinsangehörigen.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

(1) Diese sind

- a) Der Verbandstag
- b) Der Verbandsvorstand
- c) Der geschäftsführende Vorstand
- d) Der Landesverbands-Rechtsausschuss
- e) Die Rechnungsprüfer

(2) Beschlüsse der Organe a) – c) sind für alle Verbandspersonen bindend.

## **§ 8 Der Verbandstag**

(1) Der Verbandstag setzt sich aus dem NÖLV-Vorstand gemäß § 9 und den stimmberechtigten Vertretern der Verbandsvereine zusammen.

(2) Stimmberechtigung:

Die Mitglieder des Verbandsverbandes haben je 1 Stimme.

Die Verbandsvereine haben je 1 Grundstimme und Zusatzstimmen nach Leistungskriterien.

Die Zahl der Zusatzstimmen sämtlicher Verbandsvereine zusammen beträgt jeweils das Doppelte der Summe der Grundstimmen der Verbandsvereine. Die Leistungskriterien für die Zusatzstimmen werden vom Verbandstag bestimmt.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Träger des Ehrenringes haben Sitz und beratende Stimme beim Verbandstag, sofern sie nicht durch Ausübung einer anderen Funktion das volle Stimmrecht besitzen.

(3) Die Verbandsvereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter aus, die sich durch eine schriftliche Vollmacht des Vereines ausweisen.

(4) Vereine, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem NÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.

(5) Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich im 1. Drittel statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des

Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder, schriftlich einzuberufen.

(6) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag von Verbandsvereinen, die mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vertreter entsenden, muss der Vorstand einen a.o. Verbandstag einberufen. Ebenso ist auf Verlangen der Rechnungsprüfer ein a.o. Verbandstag einzuberufen.

Der a.o. Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den a.o. Verbandstag sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen mindestens 8 Tage vorher erfolgen müssen.

(7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig. Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet 1/2 Stunde später ein 2. Verbandstag mit der gleichen Tagungsordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(8) Dem Verbandstag bleiben insbesondere vorbehalten:

a) Behandlung des Protokolls des letzten Verbandstages, wenn dagegen Einspruch erhoben wurde.

b) Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses, wobei das Rechenjahr vom 1.1. – 31.12. gilt.

c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.

d) Wahl des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer.

e) Festsetzung des Verbandsbeitrages und der Gebühren.

f) Beschlussfassung über Anträge der Organe des Verbandes sowie über Anträge der Verbandsvereine, welche mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag (drei Tage vor dem a.o. Verbandstag) beim Vorstand schriftlich eingelangt sind.

g) Beschlussfassung über Berufung betreffend die Aufnahme oder den Ausschluss von Verbandsvereinen.

h) Satzungsänderungen

i) Auflösung des NÖLV.

(9) Beim Verbandstag wählen die Vereinsvertreter den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Mitglieder des

Vorstandes, des Landesverbands-Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren.

Diese einfache Mehrheit ist auch bei Vorliegen nur eines einzigen Wahlvorschlages erforderlich. Sollte der Präsident bei der Wahl die erforderliche einfache Stimmenmehrheit nicht erhalten, so führt bis zum nächstfolgenden Verbandstag der 1. Vizepräsident die Geschäfte des Verbandes. Sollte ein Mitglied des Vorstandes, inklusive die Vizepräsidenten, diese einfache Mehrheit nicht erhalten, so hat der übrige Vorstand in einer seiner nächsten Sitzungen für diese freie Funktion(en) ein entsprechendes Vorstandsmitglied(er) zu kooptieren.

Der Verbandstag bestimmt weiters jene Verbandspersonen, welche neben dem Landesverbandspräsidenten den Landesverband beim Verbandstag des ÖLV vertreten. Es werden die beim NÖLV-Verbandstag durch korrekte Vollmachten vertretenen Vereine mit ihren Stimmen den drei Dachverbänden ASKÖ, ASVÖ und UNION zugeordnet. Die dachverbandsfreien Vereine können einem der Vertreter der drei Dachverbände ihre Stimme(n) übergeben. Diese Möglichkeit hat auch der Vertreter eines Vereines der drei Dachverbände.

Da es nur ganze Stimmen gibt, wird bei dem Dachverband, bei dem der dezimale Teil am größten ist, aufgerundet.

(10) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes sowie der Austritt aus dem ÖLV mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(11) Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören folgende Personen an:

Präsident

Vizepräsidenten

Kassier

Kassier-Stellvertreter

Schifführer

Schifführer-Stellvertreter

Sportwart  
 Wettkampfsportwart  
 Nachwuchssportwart weiblich  
 Nachwuchssportwart männlich  
 Schülersportwart weiblich  
 Schülersportwart männlich  
 Mastersreferent  
 Laufreferent (Berg- und Straßenlauf)  
 Lehrwart  
 Melde- und Ordnungsreferent  
 1. Kampfrichterreferent  
 2. Kampfrichterreferent  
 Pressereferent

Werden Ehrenpräsidenten gewählt so haben sie Sitz und beratende Stimme im Vorstand. Sie werden bei Neuwahlen in ihrer Funktion bestätigt und zu den Vorstandssitzungen eingeladen

Die Rechnungsprüfer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Präsident  
 Vizepräsidenten  
 Kassier oder seinem Stellvertreter  
 Schriftführer oder seinem Stellvertreter  
 NÖLV-Sportwart oder seinem nominierten Stellvertreter

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Vorstand wird vertreten durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der durch die Geschäftsordnung bestimmte Vizepräsident. Die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder wird vom Vorstandsvorstand im eigenen Bereich geregelt.

(3) Für besondere Aufgaben kann der Vorstandsvorstand Kommissionen einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen (z.B. Sportkommission).

(4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandsvorstandes, sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen sind in den im § 14 angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(5) Der Vorstandsvorstand entscheidet über die authentische Auslegung des Wortlautes der Satzung, der Ausführungsbestimmungen (§ 14) und sonstiger Beschlüsse. Diese Auslegung kann

vom nächstfolgenden Verbandstag angefochten werden.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des Präsidenten, vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Vorstandsvorstand eine geeignete Person in den Vorstandsvorstand kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung des nächstfolgenden Verbandstages einzuholen ist.

(7) Mindestens drei Monate vor einem Wahlverbandstag wird vom Vorstand ein Wahlkomitee eingesetzt, welches vom Verbandstag bestätigt werden muss. Diesem Wahlkomitee gehören drei Vereinsvertreter an, welche eingelangte Wahlvorschläge prüfen und dem Verbandstag zur Behandlung vorlegen. Zur Unterstützung des Wahlkomitees wird ein Mitglied des Verbandsrechtsausschusses bestimmt.

## **§ 10 Der Landesverbands-Rechtsausschuss**

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Landesverbands-Rechtsausschuss im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt. Der Landesverbandsrechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern und wird vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfer**

Der Verbandstag wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer (und zwei Ersatzprüfer), die nicht Mitglieder des Vorstandsvorstandes sein dürfen.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des NÖLV laufend zu prüfen und darüber dem Vorstandsvorstand und dem Verbandstag zu berichten. Dieser Bericht ist den Mitgliedern (Vereinen) zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12 Das Schiedsgericht**

Alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes und Verbandsvereinen werden ohne Berufungsrecht durch ein Schiedsgericht als

einzigste Instanz im Bereich des NÖLV geschlichtet. Dieses Schiedsgericht ist beim Vorstandsvorsitz zu beantragen, der über die Zulässigkeit endgültig entscheidet. Jeder Teil nominiert zwei Schiedsrichter. Diese haben sich binnen drei Monaten auf ein fünftes Mitglied aus dem Kreis des NÖLV-Rechtsausschusses als Obmann zu einigen. Bei Nichteinigung bestimmt der NÖLV-Rechtsausschuß den Obmann aus seinem Kreis, der bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mitzustimmen, wohl aber bei Stimmengleichheit zu entscheiden hat.

**Diese Satzungen wurden vom NÖLV-Verbandstag am 14. Februar 2009 beschlossen.**

### **§13 Auflösung des Verbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag aber nur mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Dieser Verbandstag hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vereinsvermögen von einem vom Verbandstag bestimmten Abwickler für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

### **§ 14 Ausführungsbestimmungen**

Die nachstehend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen und vom Verbandstag zu beschließen:

- 1) Österreichische Leichtathletikordnung (sofern bei bestimmten Punkten keine eigene NÖLV-Regelung besteht).
- 2) Amtliche Wettkampfbestimmungen
- 3) Gebührenordnung
- 4) Ehrenzeichenordnung
5. Cup-Ordnung

Der Verbandstag kann weitere Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Der Vorstandsvorsitz beschließt nachfolgende Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit:

- 1) Verwaltungsordnung
- 2) Geschäftsordnung